

Harald Thomé [Hrsg.]

Leitfaden  
SGB II | SGB XII

Bürgergeld und  
Sozialhilfe von A bis Z

32. Auflage

Ausgabe  
2023/2024



Nomos

Harald Thomé [Hrsg.]

# Leitfaden SGB II | SGB XII

Bürgergeld und  
Sozialhilfe von A bis Z

Ausgabe  
2023/2024

32. Auflage



Nomos

**Zitervorschlag:** Thomé Leitfaden SGB II/SGB XII ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8590-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-4161-3 (ePDF)

Die Voraufgaben sind bei DVS (Digitaler Vervielfältigungs- und VerlagsService) erschienen.

32. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Dies ist nun die 32. Auflage des Leitfadens.

Durch die Umfirmierung des bisherigen Hartz IV-Systems in das neue sog. Bürgergeld musste auch der Titel verändert werden. Ebenfalls war ein Verlagswechsel überfällig: Das „Leitfaden-Projekt“ wird nun durch den Nomos-Verlag als *dem* Verlag für das Sozialrecht betreut, in dessen Programm sich der Leitfaden nahtlos einfügt. Die redaktionelle Arbeit und Koordination lag weitgehend in meinen Händen, sodass ich auch als alleiniger Herausgeber fungiere.

Thematisch ist dies der erste Leitfaden zum neuen Bürgergeld. Mit dem Bürgergeldgesetz proklamiert die Bundesregierung die Überwindung des „Hartz IV-Systems“. Dem ist allerdings aus zahlreichen Gründen zu widersprechen: Zwar sind die Sanktionen moderater geworden; aber nicht, weil der Gesetzgeber das aus Überzeugung so wollte, sondern weil das Bundesverfassungsgericht es mit seinem Urteil vom 5. November 2019 vorgegeben hatte. Auch die methodische Unterdeckung der Regelleistungen besteht weiterhin, der komplette Leistungsausschluss von EU-Bürger\*innen ebenfalls. Darüber hinaus werden die Unterkunft- und Heizkosten in fast 500.000 Fällen nicht in kompletter Höhe übernommen, Strom ist weiterhin pauschal in die Regelleistungen eingepreist und wurde nicht den Unterkunftskosten zugeordnet. Selbst 100 Prozent-Sanktionen sind weiterhin durch Versagungs- und Entziehungsbescheide wegen fehlender Mitwirkung oder durch vorläufige Zahlungseinstellung möglich, und die Leistungsbeziehenden des SGB XII werden gezielt gegenüber den Leistungsbeziehenden nach dem SGB II benachteiligt. Dazu kommt noch die systematische Diskriminierung der Geflüchteten, obwohl das Bundesverfassungsgericht immer wieder klargestellt hat, dass Menschenwürde durch migrationspolitische Erwägungen nicht relativierbar ist. Das System „Hartz IV“, also die systematische Unterdeckung und Rechtslosstellung, besteht weiterhin. „Hartz IV“ ist nicht überwunden, sondern einfach nur umbenannt. Eine umfassende Darstellung und Kritik finden Sie im Beitrag **Bürgergeld** (→ 28).

In dieser brisanten Gemengelage erscheint der neue Leitfaden.

Als Autor\*innen liefern wir **unseren Teil für ein solidarisches Miteinander und gegen die Spaltung in dieser Gesellschaft**. Wir wollen die von diesem Drangsalierungssystem Betroffenen stützen, ihnen Mut machen, sich zu widersetzen und Wege aufzeigen, wie sie sich wehren können.

Wir wollen mit diesem Leitfaden dazu beitragen und dazu ermutigen, dass

- Erwerbslose selbstbewusst ihre noch existierenden Rechte durchsetzen und sich gegen die fortschreitende Entrechtung und Zumutungen der Jobcenter/Sozialämter wehren,
- sie bei Sozialberater\*innen, Anwalt\*innen, aber auch fitten Behördenmitarbeiter\*innen die parteiische Unterstützung für die rechtliche Gegenwehr erhalten, die sie dringend benötigen,
- sich Erwerbslose lokal organisieren und gemeinsam ihre Interessen vertreten und
- solidarische Bündnisse zwischen Erwerbslosen, Beschäftigten, sowohl von länger hier lebenden als auch neu angekommenen Menschen sowie anderen vom Sozialabbau betroffenen Gruppen geschmiedet werden, die dem sozialen Kahlschlag und Lohndumping und der scheinbaren „Alternative“, den Rassist\*innen und Nazis den Kampf ansagen.

Als Herausgeber und Verantwortlicher dieser Ausgabe des Leitfadens möchte ich mich bei meinen 15 Mitautor\*innen Matthias Butenob, Volker Gerloff, Inge Hannemann, Helge Hildebrandt, Annette Höpfner, Frank Jäger, Lars Johann, Uwe Klerks, Claudia Mehlhorn, Volker Mundt, Joachim Schaller, Florian Schilz, Sven Schumann, S. Simon und Claudius Voigt ganz herzlich bedanken!

S. Simon konnte kurzfristig als Mitautor gewonnen werden, nachdem jemand anderes wegen Arbeitsüberlastung ausgefallen ist. Das war super und herzlichen Dank an den Kollegen, ich hoffe und denke, dass er für weitere Leitfäden erhalten bleibt. Ebenso neu hinzugekommen ist

## Vorwort

---

Florian Schilz, einer der Tacheles-Mitstreiter, der jetzt auch fest im Leitfadenteam mitmachen wird.

Auch möchte ich mich bei Rüdiger Böcker bedanken, den ich jederzeit zu allen Details der Zusammensetzung der Regelleistungen fragen konnte.

Dann möchte ich auch meinem Sohn Miguel Thomé danken, der als gnadenloser Lektor mit aller Geduld alle, manchmal ganz schön schwierigen, Beiträge durchgeackert hat. Dabei hat er uns immer wieder auf nicht mehr existierende Paragrafen und auf Widersprüche in den Argumentationen hingewiesen und um Korrekturen und Klarstellungen gebeten. Ohne seine nicht sichtbare Arbeit würde der Leitfaden so nicht existieren. Herzlichen Dank auch an ihn.

Ich danke auch den Partner\*innen, Familien und Kindern, Kolleg\*innen und Freund\*innen, die den Autor\*innen den Rücken für den Leitfaden freigehalten und/oder uns auf vielfältige Art bei dieser Arbeit unterstützt haben. Eure Unterstützung ist ebenfalls ein wesentlicher Punkt für den Erfolg des Projekts.

Der Leitfaden soll alle zwei Jahre erscheinen, die nächste Ausgabe ist für Sommer 2025 geplant.

Juni 2023

Harald Thomé

[www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de)  
[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)  
auf Twitter: @hatho05  
auf Facebook: harald.thome.3

## Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Vorwort .....  | 5   |
| Autorinnen und Autoren vom Leitfaden 2023/2024 .....               | 11  |
| Abkürzungsverzeichnis .....  | 13  |
| 1 Aids-Erkrankte/HIV-Infizierte .....                              | 17  |
| 2 Akteneinsicht .....  | 20  |
| 3 Alleinerziehende .....   | 24  |
| 4 Ältere Menschen .....  | 29  |
| 5 Altersvorsorge (private) .....                                   | 34  |
| 6 Amtsarzt* Amtsärztin .....                                       | 39  |
| 7 Antragstellung .....   | 43  |
| 8 Anwält*innen .....   | 63  |
| 9 Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs) .....                       | 69  |
| 10 Arbeit(spflichten) .....  | 82  |
| 11 Arbeitslose .....   | 105 |
| 12 Aufrechnung (von Erstattungs- und Ersatzansprüchen) .....       | 109 |
| 13 Auskunftsrecht und -pflicht .....                               | 116 |
| 14 Auszubildende .....   | 120 |
| 15 Bedarfs-/Einzelberechnung .....                                 | 126 |
| 16 Bedarfsgemeinschaft .....                                       | 133 |
| 17 Befangenheit von Amtsträger*innen .....                         | 139 |
| 18 Behinderung/Menschen mit Behinderung .....                      | 142 |
| 19 Beistand/Begleitung zum Amt .....                               | 146 |
| 20 Beratung .....  | 149 |
| 21 Beratungshilfe .....  | 164 |
| 22 Bescheid .....  | 173 |
| 23 Beschwerde (Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbeschwerde) ..... | 177 |
| 24 Bestattungskosten .....   | 180 |
| 25 Bevollmächtigte .....   | 185 |
| 26 Bewerbungen .....   | 188 |
| 27 Bildung und Teilhabe .....                                      | 192 |
| 28 Bürgergeld .....  | 200 |
| 29 Bürgergeldbonus .....   | 208 |
| 30 Darlehen .....  | 209 |
| 31 Datenabgleich .....   | 223 |
| 32 Datenschutz .....   | 228 |
| 33 Deutsche im Ausland .....                                       | 238 |
| 34 Eigenheim/Eigentumswohnung .....                                | 241 |
| 35 Eingliederungsvereinbarung/Kooperationsplan .....               | 253 |
| 36 Eheähnliche Gemeinschaft (Einstehensgemeinschaft) .....         | 269 |
| 37 Einkommen .....   | 284 |
| 38 Einkommensbereinigung .....                                     | 299 |
| 39 Einkommensgrenzen .....   | 305 |
| 40 Einmalige Beihilfen/Erstausstattungsbedarfe .....               | 307 |
| 41 Einstweiliger Rechtsschutz .....                                | 319 |
| 42 Elterngeld .....  | 327 |
| 43 Erbe .....  | 337 |

## Inhaltsverzeichnis

---

|    |  |     |
|----|--|-----|
| 44 | Ermessen .....   | 345 |
| 45 | Erwerbsfähigkeit .....   | 347 |
| 46 | (Volle) Erwerbsminderung .....   | 350 |
| 47 | Erwerbstätige .....  | 352 |
| 48 | Fahrtkosten .....  | 361 |
| 49 | Frauenhaus .....   | 363 |
| 50 | Geflüchtete (Asylbewerberleistungsgesetz) .....  | 370 |
| 51 | Grundsicherung (GSI) .....   | 400 |
| 52 | „Härtefallmehrbedarfe“ – Mehrbedarf für laufende und einmalige<br>unabweisbare Bedarfe ..... | 406 |
| 53 | Hausbesuch .....   | 429 |
| 54 | Haushaltsgemeinschaft .....  | 436 |
| 55 | Haushaltshilfe .....   | 444 |
| 56 | Hausrat .....  | 448 |
| 57 | Heizkosten .....   | 453 |
| 58 | Jugendliche und junge Erwachsene .....   | 469 |
| 59 | Kaution .....  | 477 |
| 60 | Kinder .....   | 480 |
| 61 | Kindergeld .....   | 484 |
| 62 | Kindergrundsicherung .....   | 489 |
| 63 | Kinderzuschlag .....   | 490 |
| 64 | Klage .....  | 501 |
| 65 | Kleidung .....   | 506 |
| 66 | Konto .....  | 511 |
| 67 | Kostenerstattung .....   | 520 |
| 68 | Kraftfahrzeug .....  | 526 |
| 69 | Krankenkostzulage .....  | 529 |
| 70 | Krankenversicherung .....  | 534 |
| 71 | Krankheit .....  | 542 |
| 72 | Kur .....  | 553 |
| 73 | Lebensversicherung .....   | 557 |
| 74 | Mehrbedarfe .....  | 560 |
| 75 | Miete (Kosten der Unterkunft [KdU]) .....  | 562 |
| 76 | Mietnebenkosten .....  | 593 |
| 77 | Mietschulden .....   | 601 |
| 78 | Minderjährigenhaftungsbeschränkung .....   | 609 |
| 79 | Mitwirkungspflichten .....   | 611 |
| 80 | Nachzahlung (vorenthaltener Leistungen) .....  | 619 |
| 81 | Nicht-deutsche Staatsangehörige<br>(Drittstaatsangehörige und Unionsbürger*innen) .....      | 628 |
| 82 | Nothelfer .....  | 659 |
| 83 | Öffentlich-rechtlicher Vertrag .....   | 662 |
| 84 | Ortsabwesenheit .....  | 664 |
| 85 | Pfändung/P-Konto .....   | 673 |
| 86 | Pflegebedürftige .....   | 682 |
| 87 | Prozesskostenhilfe .....   | 683 |
| 88 | Räumung .....  | 687 |
| 89 | Regelbedarf (Regelsatz) .....  | 690 |
| 90 | Renovierung .....  | 720 |
| 91 | Rentenversicherung .....   | 727 |
| 92 | Rückforderung (von Leistungen) .....   | 740 |
| 93 | Rundfunkbeitrag .....  | 761 |

|     |  |     |
|-----|--|-----|
| 94  | Sachleistungen .....   | 763 |
| 95  | Sanktionen .....   | 767 |
| 96  | Schenkungen .....  | 779 |
| 97  | Schlichtungsverfahren .....  | 783 |
| 98  | Schmerzensgeld .....   | 785 |
| 99  | Schulden .....   | 785 |
| 100 | Schüler*innen .....  | 790 |
| 101 | Schwangerschaft (Geburt) .....   | 798 |
| 102 | Schwangerschaftsabbruch .....  | 805 |
| 103 | „Schwarzarbeit“ .....  | 806 |
| 104 | Selbstständige .....   | 808 |
| 105 | Sozialgeld – jetzt: „Bürgergeld für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ..... | 815 |
| 106 | Sozialpass .....   | 817 |
| 107 | Sterbegeldversicherung/Bestattungsvorsorge .....                                   | 818 |
| 108 | Strafgefangene .....   | 820 |
| 109 | Strom .....  | 830 |
| 110 | Studierende .....  | 839 |
| 111 | Umgangskosten .....  | 847 |
| 112 | Umzug .....  | 853 |
| 113 | Untätigkeit der Behörde/Vorschuss .....  | 859 |
| 114 | Unterhalt für Kinder .....   | 863 |
| 115 | Unterhaltspflicht .....  | 865 |
| 116 | Unterhaltsvorschuss .....  | 888 |
| 117 | Verhütungsmittel .....   | 890 |
| 118 | Verjährung/Ausschlussfristen .....   | 893 |
| 119 | Vermögen .....   | 896 |
| 120 | Verwaltungsrichtlinien .....   | 905 |
| 121 | Vorläufige Entscheidung .....  | 908 |
| 122 | Warmwasser .....   | 923 |
| 123 | (Sich) Wehren .....  | 929 |
| 124 | Weiterbildung (berufliche) .....   | 931 |
| 125 | Weiterbildungsgeld und -prämie .....   | 948 |
| 126 | Widerspruch .....  | 949 |
| 127 | Wohngeld „Wohngeld Plus“ .....   | 956 |
| 128 | Wohngemeinschaft .....   | 964 |
| 129 | Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten .....                                       | 966 |
| 130 | Wohnungslose .....   | 969 |
| 131 | Zuständigkeit .....  | 973 |
|     | Bürgergeld/Sozialhilfe und Recht im Internet .....                                 | 978 |
|     | Bürgergeld- und Sozialhilfe-Beratung .....   | 981 |
|     | Literaturverzeichnis .....   | 983 |
|     | Stichwortverzeichnis .....   | 985 |

---

## Autorinnen und Autoren vom Leitfaden 2023/2024

Matthias **Butenob**, LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V. und BA Hamburg-Eimsbüttel, Straffälligen- und Gerichtshilfe, Hamburg  
(Konto, Pfändung/P-Konto, Schulden, Verjährung/Ausschlussfristen)

Volker **Gerloff**, Rechtsanwalt, Berlin  
(Behinderung/Menschen mit Behinderung, Datenschutz, (Volle) Erwerbsminderung, Geflüchtete (Asylbewerberleistungsgesetz))

Inge **Hannemann**, Autorin, Publizistin  
(Arbeitsgelegenheiten(Ein-Euro-Jobs), Arbeit(spflichten), Arbeitslose, Bewerbungen, Eingliederungsvereinbarung/Kooperationsplan, Minderjährigenhaftungsbeschränkung, Schlichtungsverfahren)

Helge **Hildebrandt**, Rechtsanwalt, Kiel  
(Anwält\*innen, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe)

Annette **Höpfner**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Halle  
(Bedarfsgemeinschaft, Bestattungskosten, Eheähnliche Gemeinschaft (Einstehensgemeinschaft), Schmerzensgeld, Umzug, Wohngemeinschaft, Wohnungsbeschaffungs- u. Umzugskosten)

Frank **Jäger**, Tacheles e.V. und Dozent für Sozialrecht, Wuppertal  
(Aids-Erkrankte/HIV-Infizierte, Alleinerziehende, Ältere Menschen, Altersvorsorge (private), Bürgergeld, Eigenheim/Eigentumswohnung, Fahrtkosten, Grundsicherung (GSI), Kinderzuschlag, Regelbedarf (Regelsatz), Schenkungen, Sozialgeld – jetzt: „Bürgergeld für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte“, Sozialpass, Sterbegeldversicherung/Bestattungsvorsorge, Strafgefangene, Umgangskosten, Wohngeld „Wohngeld Plus“, Wohnungslose)

Lars **Johann**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Wuppertal  
(Kaution, Kinder, Kindergeld, Kraftfahrzeug, Selbstständige, Vermögen)

Uwe **Klerks**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozial- und Versicherungsrecht, Duisburg  
(Aufrechnung, Bedarfs-/Einzelberechnung, Einkommen, Einkommensbereinigung, Einkommensgrenzen, Erbe, Ermessen, Erwerbsfähigkeit, (Volle) Erwerbsminderung, Erwerbstätige, Haushaltsgemeinschaft, Hausrat, Lebensversicherung, Ortsabwesenheit, Rückforderung (von Leistungen), Vorläufige Entscheidung)

Claudia **Mehlhorn**, Dozentin für Krankenversicherungsrecht, Berlin  
(Haushaltshilfe, Krankenkostzulage, Krankenversicherung, Krankheit, Kur, Pflegebedürftige, Schwangerschaftsabbruch)

Volker **Mundt**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Berlin  
(Darlehen, Heizkosten, Jugendliche und junge Erwachsene, Sanktionen, Schwarzarbeit, Strom, Warmwasser, Widerspruch)

Joachim **Schaller**, Rechtsanwalt Hamburg  
(Auszubildende, Bildung und Teilhabe, Rundfunkbeitrag, Schüler\*innen, Studierende, Unterhaltsvorschuss)

Florian **Schilz**, Sozialarbeiter und Berater im Tacheles e.V., Wuppertal  
(Beistand/Begleitung zum Amt, Beratung, Bevollmächtigte, Kindergrundsicherung, Mitwirkungspflichten)

Sven **Schumann**, Rechtsanwalt, Stein bei Nürnberg  
(Elterngeld, Miete (Kosten der Unterkunft [KdU]), Mietnebenkosten, Mietschulden, Räumung, Renovierung, Rentenversicherung, Unterhalt für Kinder, Unterhaltspflicht)

S. Simon, Sozialarbeiter, Stuttgart

(Bürgergeldbonus, Weiterbildung (berufliche), Weiterbildungsgeld u. -prämie)

Harald Thomé, Tacheles e.V. und Dozent für Sozialrecht, Wuppertal

(Akteneinsicht, Amtsarzt\*Amtsärztin, Antragstellung, Auskunftsrecht u. -pflicht, Befangenheit von Amtsträger\*innen, Bescheid, Beschwerde (Dienstaufsichts- u. Fachaufsichtsbeschwerde), Datenabgleich, Deutsche im Ausland, Einmalige Beihilfen/Erstausstattungsbedarfe, Einstweiliger Rechtsschutz, Frauenhaus, „Härtefallmehrbedarfe“ – Mehrbedarf für laufende und einmalige unabweisbare Bedarfe, Hausbesuch, Klage, Kleidung, Kostenerstattung, Mehrbedarfe, Nachzahlung (vorenthaltener Leistungen), Nothelfer, Öffentlich-rechtlicher Vertrag, Sachleistungen, Schwangerschaft (Geburt), Untätigkeit der Behörde/Vorschuss, Verhütungsmittel, Verwaltungsrichtlinien, (Sich) Wehren, Zuständigkeit)

Claudius Voigt, Sozialarbeiter, Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe), Münster

(Nicht-deutsche Staatsangehörige (Drittstaatsangehörige und Unionsbürger\*innen))

#### Weitere Mitarbeiter\*innen

Miguel Thomé, Lektorat, Berlin

(hat alles umfangreich bearbeitet)

#### Zur Nutzung des Leitfadens:

Unter „→ ...“ finden Sie einen Verweis auf die Schlagworte und unter „→ ... Rn. ...“ einen Hinweis auf eine bestimmte Randnummer im jeweiligen Schlagwort.

Nur der Hinweis „→ Rn. ...“ bezieht sich auf die Randnummer im jeweiligen Schlagwort.

Zu Beginn jeden Schlagworts steht eine Gliederungsübersicht, in welcher Sie eine Übersicht bekommen, was wo zu finden ist. Die Zahlen rechts neben der Gliederung sind die jeweiligen Randziffern im Schlagwort.

## 21 Beratungshilfe

sprechung nicht mehr aktuell sind. Seien Sie daher kritisch und fragen Sie im Zweifel bei einer Beratungsstelle nach.

In Zukunft wird es auch immer mehr „Legal Tec“-Anwaltsbüros geben. Das sind Anwaltsbüros, die fast ausschließlich im Internet existieren und die mit „künstlicher Intelligenz“ (KI) arbeiten. Sie scannen bspw. Ihren Leistungsbescheid ein, machen diverse Angaben zu Ihrem Fall und die KI ermittelt, ob der Bescheid fehlerhaft ist. Das mag für einige attraktiv sein – wir raten jedoch eher zur Skepsis, da eine KI immer nur so schlau ist, wie diejenigen Personen, die sie programmiert haben. Und das sind in der Regel keine Sozialrechtsexpert\*innen. Zudem erscheint es uns widersinnig, sich bei der anwaltlichen Beratung zum Objekt einer KI zu machen, wo Sie doch gerade dem Zustand entkommen wollen, „Objekt von Behördenhandeln“ zu sein.

### 4. Forderungen

66 Aufstockung und bessere Schulung des Personals der Behörden und Bereitstellung der notwendigen (finanziellen) Mittel

Rechtsanspruch auf öffentliche Finanzierung von unabhängigen Strukturen für Erwerbslosen- und Sozialhilfeberatung in jeder Kommune / jedem Kreis über § 17 Abs. 3 SGB I

Veröffentlichung aller kommunalen Sozialrichtlinien entsprechend § 11 IFG

Keine Kriminalisierung der Rechtsberatung für Sozialleistungsbeziehende

## 21

## Beratungshilfe

|   |    |
|---|----|
| 1. Beratungshilfe .....                                   | 1  |
| 2. Benötigte Nachweise für den Beratungshilfeantrag ..... | 4  |
| 3. Voraussetzungen für Beratungshilfe ...                 | 5  |
| 3.1 Anwaltskosten können nicht aufgebracht werden .....   | 6  |
| 3.2 Keine andere zumutbare Hilfsmöglichkeit .....         | 7  |
| 3.2.1 Mitgliedschaft in einer Beratungsorganisation ..... | 8  |
| 3.2.2 Rechtsschutzversicherungen .....                    | 10 |

|  |    |
|--|----|
| 3.2.3 Büros der Bürgerbeauftragten .....   | 11 |
| 3.2.4 Öffentliche Rechtsberatung .....   | 12 |
| 3.2.5 Schuldnerberatungsstellen ..   | 13 |
| 3.2.6 Kostenlose Rechtsberatung durch (anwaltliche*in) Berufsbetreuer*in .....         | 14 |
| 3.2.7 Rechtsanwalt*Rechtsanwältin „pro bono“ oder gegen Honorar? .....                 | 15 |
| 3.3 Keine mutwillige Inanspruchnahme der Beratungshilfe .....                          | 16 |
| 3.3.1 Keine Beratungshilfe für jedes einzelne Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ..... | 17 |
| 3.3.2 Erhöhungsgebühr bei Vertretung einer Bedarfsgemeinschaft .....                   | 18 |
| 3.3.3 Beratungshilfe für eine Vertretung im Verwaltungsverfahren? .....                | 19 |
| 3.3.4 Beratungshilfe für die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens .....           | 22 |
| 3.3.5 Bagatellgrenze .....   | 23 |
| 3.3.6 Weitere Einzelfälle .....  | 24 |
| 4. Rechtsschutz bei Ablehnung von Beratungshilfe .....                                 | 25 |
| 4.1 Anspruch auf förmlichen Beschluss über den Beratungshilfeantrag .....              | 26 |
| 4.2 Erinnerung gegen den Beschluss des*r Rechtspflegers*Rechtspflegerin .....          | 27 |
| 4.3 Rechtsschutz gegen den Richterbeschluss .....                                      | 28 |
| 5. Anwaltswechsel und Beratungshilfe ...   | 31 |
| 6. Höhe der Beratungshilfevergütung ....   | 32 |

### 1. Beratungshilfe

1. Haben Sie einen Konflikt mit einem Sozialleistungsträger und verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen, können Sie Beratungshilfe bekommen, um sich von einem\*r Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin (→ 8) rechtlich beraten und, soweit erforderlich, auch vertreten zu lassen. Wird Ihnen Beratungshilfe gewährt, sind der anwaltliche Rat und die anwaltliche Vertretung für Sie kostenlos. Der\*die Anwalt\*Anwältin kann lediglich eine **Beratungshilfegebühr von 15 EUR** von Ihnen verlangen, die er\*sie Ihnen aber auch erlassen kann (VV 2500 RVG) – was viele Anwält\*innen auch machen. Beratungshilfe kann auf allen Rechtsgebieten, also auch im Sozialrecht, erteilt werden. Lediglich in Angelegenheiten des Strafrechts und des Ord-

nungswidrigkeitsrechts wird Beratungshilfe nur für eine Beratung und nicht auch für eine Vertretung gewährt (§ 2 Abs. 2 BerHG). Anwält\*innen sind standesrechtlich zur Übernahme von Beratungshilfemandaten verpflichtet (§ 49a BRAO).

2 Um Beratungshilfe zu bekommen, müssen Sie einen Antrag auf Beratungshilfe bei dem für Sie zuständigen **Amtsgericht** stellen. Bei Vorliegen der Beratungshilfevoraussetzungen stellt Ihnen der\*die Rechtspfleger\*in am Amtsgericht dann einen **Berechtigungsschein** mit der genauen Bezeichnung der Angelegenheit aus, mit dem Sie eine\*n Anwältin\*Anwalt ihrer Wahl aufsuchen können (§ 6 Abs. 1 BerHG). Sie können sich aber auch direkt an den\*die Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin wenden. Alle Anwält\*innen halten das amtliche Beratungshilfeformular vor und können für Sie den Beratungshilfeantrag auch nachträglich stellen (§ 6 Abs. 2 BerHG). Das Beratungshilfeformular muss in diesem Fall vor der anwaltlichen Beratung ausgefüllt und von Ihnen unterzeichnet werden (BVerfG 16.1.2008 – 1 BvR 2392/07). Der Antrag ist seit Januar 2014 **innerhalb von vier Wochen** nach Beginn der Beratungstätigkeit zu stellen (§ 6 Abs. 2 S. 2 BerHG; bis 31.12.2013 keine zeitliche Befristung; BVerfG 19.12.2007 – 1 BvR 1984/06 u.a.).

3 **Tipp:** Besorgen Sie sich bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht einen Berechtigungsschein, **bevor** Sie eine\*n Anwältin\*Anwalt aufsuchen. Für die Anwält\*innen bedeutet das Ausfüllen des Beratungshilfeantrages sowie das Kopieren der Einkommens- und Vermögensnachweise viel Arbeit. Außerdem ist der\*die Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin bei Vorlage eines Berechtigungsscheins auf der sicheren Seite, dass er\*sie später seine\*ihre Beratungshilfevergütung bekommt und Sie müssen nicht befürchten, im Falle der Ablehnung von Beratungshilfe auf Ihren Anwaltskosten sitzen zu bleiben. Viele Anwält\*innen nehmen aufgrund zunehmender Streitigkeiten mit den Amtsgerichten um die Bewilligung von Beratungshilfe Beratungshilfemandate ohnehin nur noch gegen Vorlage eines Berechtigungsscheins an.

## 2. Benötigte Nachweise für den Beratungshilfeantrag

4 Bringen Sie nach Möglichkeit gleich beim ersten Gang zum Amtsgericht alle Unterlagen mit, die der\*die Rechtspfleger\*in benötigt, um über Ihren Antrag auf Beratungshilfe positiv entscheiden zu können (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BerHG, § 4 Abs. 4 BerHG). Dazu gehören

- Ihr **Personalausweis**,
- **Einkommensnachweise** (Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, Bürgergeldbescheid, Grundsicherungsbescheid, Wohngeldbescheid oÄ),
- lückenlose **Kontoauszüge** der letzten – je nach Amtsgericht – 4 bis 8 Wochen und gegebenenfalls Nachweise über sonstige Konten/Sparbücher sowie,
- soweit Ihre tatsächliche Miete über der vom Grundsicherungsträger anerkannten Miete liegt und sich deswegen nicht aus Ihrem Leistungsbescheid ergibt, auch einen **aktuellen Mietnachweis**.

Im Einzelfall und nur soweit es erforderlich ist, sollten Sie Nachweise zu sonstigen Belastungen (kostenaufwändige Ernährung, Abzahlungsverpflichtungen oÄ) mitnehmen.

**Unbedingt mitnehmen** sollten Sie die Unterlagen (Schreiben, Bescheide der Behörde oÄ), aus denen sich Ihr Rechtsproblem ergibt.

## 3. Voraussetzungen für Beratungshilfe

5 Grundsätzlich wird Beratungshilfe nur für die Wahrnehmung von Rechten **außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens** gewährt (§ 1 Abs. 1 BerHG). Für die anwaltliche Vertretung ab Klageerhebung kann Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen nur noch **Prozesskostenhilfe** (PKH; → 87) bewilligt werden. Deswegen sollten Sie sich vor Erhebung einer Klage überlegen, ob Sie anwaltlichen Rat benötigen. Haben Sie erst einmal selbst Klage erhoben, können Sie sich von einem\*r Anwalt\*Anwältin nicht mehr auf Beratungshilfebasis über die Erfolgsaussichten Ihrer Klage beraten lassen und die Prozesskostenhilfegewährung ist oft langwierig und hängt davon ab, ob das Prozessgericht Ihrer Klage Aussicht auf Erfolg beimisst. Benötigen Sie anwaltlichen Rat außerhalb eines gerichtli-

**7. Anspruch auf SGB II plus Leistungen nach § 67 SGB XII**

22 Leistungen des SGB II und Leistungen der Wohnungslosenhilfe als „*Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten*“ nach dem Achten Kapitel des SGB XII schließen sich nicht aus. Es handelt sich hierbei nicht um Hilfen zum Lebensunterhalt (SG Stralsund 12.5.2005 – S 9 SO 37/05 ER). Sie können also Bürgergeld beziehen und zusätzlich über das Sozialamt Leistungen für ein Übergangswohnheim, Unterstützung bei der Wohnungssuche oder durch die Wohnungslosenhilfe „betreutes“ Wohnen erhalten.

**8. Informationen**

23 Webseite mit nützlichen Infos rund um die Wohnungslosigkeit:

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/ratgeber/wohnungslosigkeit/lebenaufderstrasse>

Johannes Münder, Stationäre Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II, 2006,

<http://www.frank-jaeger.info/fachinformationen/stat-Einrichtung-Gutachten-Muender.pdf>

**131  
Zuständigkeit**

|   |    |
|---|----|
| 1. Was tun, wenn keine Behörde zuständig sein will? .....   | 1  |
| 1.1 Vorläufige Leistungsgewährung ...                       | 2  |
| 2. Gewöhnlicher bzw. tatsächlicher Aufenthalt .....         | 5  |
| 2.1 Bürgergeld .....  | 6  |
| 2.2 Zuständigkeit in HzL und GSi ....                       | 10 |
| 2.3 Auslandsaufenthalte .....                               | 13 |
| 2.4 Auslandsaufenthalte bei GSi-Berechtigten .....          | 15 |
| 2.5 HzL/GSi der Sozialhilfe und stationäre Leistungen ..... | 17 |
| 3. Zuständigkeit bei Ortswechsel .....                      | 18 |
| 4. Feststellung der Erwerbsfähigkeit .....                  | 20 |
| 5. Anmeldung am neuen Aufenthaltsort .....                  | 21 |
| 6. Kritik .....   | 25 |

**1. Was tun, wenn keine Behörde zuständig sein will?**

1 Die Leistungsträger „*sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen*“ (§ 15 Abs. 1 SGB I). Und: „*Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist*“ (§ 15 Abs. 2 SGB I). „*Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Sozialleistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtmäßigem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es [gesondert] beantragt.*“ (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I).

**1.1 Vorläufige Leistungsgewährung**

2 Schieben Jobcenter und Sozialamt Sie hin und her, dann haben Sie dem Jobcenter gegenüber einen Anspruch auf „*vorläufige Leistungen*“ nach § 43 Abs. 1 SGB I, wenn Sie den Antrag dort zuerst gestellt und vorläufige Leistungsgewährung beantragt haben (SG Düsseldorf 21.10.2005 -S 35 AS 323/05 ER). Wenn Sie schon ahnen, dass es zu einem Streit um die Zuständigkeit kommen könnte und dem Sozialamt zutrauen, dass Sie dort schneller Leistungen bewilligt bekommen, können Sie auch dort zuerst den Antrag stellen.

3 Wenn Sie einen vorläufigen Antrag stellen, **muss** der zuerst angegangene Sozialleistungsträger **spätestens** nach einem Monat die Leistungen erbringen (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I). Vorher steht die Leistungsgewährung im Ermessen (→ 44). Wenn Sie begründen, dass Sie akut hilfebedürftig sind und unmittelbar Leistungen benötigen, dann **reduziert sich das Ermessen „auf null“**, und der Leistungsträger **muss sofort Leistungen erbringen. Lebensmittelgutscheine sind bei Akutleistungen rechtswidrig**, insofern Sie nicht Ihr Geld unsachgemäß ausgegeben haben (→ 94 Rn. 3 ff.; → 7 Rn. 36 ff.).